



Gebühren- und Finanzordnung des Bundesverbandes Deutscher Kettlebell Sportler e.V.

Fassung vom 23.04.2017, überarbeitet am 18.09.2026

Hinweis: Die in dieser Fassung angepassten Beiträge und Gebühren (§§ 6, 7, 9, 10) gelten ab dem 01.01.2027. Bis zum 31.12.2026 gelten unverändert die bisherigen Sätze.

- § 1 Wirtschaftlichkeit
- § 2 Buchführung
- § 3 Jahresabschluss
- § 4 Revision
- § 5 Kostenerstattung
- § 6 Aufwandsentschädigung für Vorstand, Kampfrichter und Sekretariat
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Ordnungsgeld
- § 9 Veranstaltungsgebühren
- § 10 Kampfrichter-Seminar und Lizenzgebühren
- § 11 Inkrafttreten der Änderungen

§ 1 Wirtschaftlichkeit

Der BVDKS ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

§ 2 Buchführung

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Bücher sind jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres abzuschließen. Nach Feststellung des Jahresabschlusses dürfen Änderungen des abgeschlossenen Geschäftsjahres nur aufgrund erforderlicher Berichtigungen und unter nachvollziehbarer Dokumentation vorgenommen werden. Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind entsprechend § 17 der Satzung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Entstehung geltend zu machen.

§ 3 Jahresabschluss

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorsitzenden ein Jahresabschluss durch den Vizepräsidenten Finanzen vorzulegen. Dieser Abschluss enthält:

- Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres
- Zusammenstellung des Vermögenstatus des BVDKS

§ 4 Revision

Die Kassenprüfung wird entsprechend § 18 der Satzung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr vor der Mitgliederversammlung. Sie umfasst insbesondere die Prüfung der Buchführung, der Belege, der Bank- und Kassenbestände sowie der satzungs- und zweckgemäßen Mittelverwendung. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 5 Kostenerstattung

Kosten, die in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion oder in Erledigung der Aufgaben im BVDKS entstehen, werden nach dieser Gebühren- und Finanzordnung ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten und Auslagen für Telefon und Porto. Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung erstattet. Dienstreisen sollen grundsätzlich vor Reiseantritt durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person genehmigt werden.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Vorstand, Kampfrichter und Sekretariat

Vorstand

- pauschale Aufwandsentschädigung je Vorstandsmitglied und Kalenderjahr **800,00 €**

Die Aufwandsentschädigung wird auf Grundlage von § 17 der Satzung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewährt und setzt eine entsprechende Tätigkeit für den Verband voraus.

Kampfrichter und Sekretariatskräfte erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen einer Kettlebell-Veranstaltung folgende pauschale Aufwandsentschädigung (gültig ab 01.01.2027). Ein Anspruch besteht nur bei einem Einsatz über die gesamte Dauer der jeweiligen Veranstaltung. Einzelne, zeitlich begrenzte oder abschnittsweise Einsätze werden nicht vergütet. Die Aufwandsentschädigung wird einmal je Person und Veranstaltung gezahlt:

Kampfrichter

- Deutsche Meisterschaft **30,00 €**
- alle anderen Veranstaltungen (u. a. Stadtmeisterschaften) **20,00 €**

Sekretariat

- Deutsche Meisterschaft **30,00 €**
- Stadtmeisterschaft **20,00 €**

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(Beiträge gültig ab 01.01.2027)

7.1 Beiträge für Einzelpersonen

Erwachsener	50,00 € / Jahr
Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre (Nachweis erforderlich)	25,00 € / Jahr
Para-Athlet/in (gleicher Beitrag wie Schüler, Studenten, Auszubildende)	25,00 € / Jahr
Jugendliche bis 18 Jahre	10,00 € / Jahr

Hinweis: Erfolgt der Beitritt im 2. Halbjahr des Kalenderjahres, halbiert sich der Jahresbeitrag der gewählten Beitragskategorie für das Beitrittsjahr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

7.2 Beiträge für Vereine, Abteilungen und vergleichbare Organisationen

Vereine, Vereinsabteilungen sowie sonstige Einrichtungen, Unternehmen oder organisierte Gruppen, die mit mehreren Sportlerinnen und Sportlern am Verbandsbetrieb teilnehmen, werden beitragsrechtlich als Gruppenmitgliedschaft behandelt. Für diese Mitgliedschaften gelten folgende Grund- und Pro-Kopf-Beiträge:

Grundbeitrag der Gruppenmitgliedschaft	Beiträge je gemeldetem Sportler / je gemeldeter Sportlerin
Bestehende Vereine, Abteilungen und vergleichbare Organisationen: 125,00 € / Jahr Neu gegründete Vereine oder Abteilungen: 1. Jahr nach Gründung: 50,00 € 2. Jahr nach Gründung: 75,00 € ab dem 3. Jahr nach Gründung: 125,00 € Erfolgt der Beitritt zum BVDKS im 2. Halbjahr des Kalenderjahres, halbiert sich der jeweils für das Beitrittsjahr geltende Grundbeitrag. Dies gilt sowohl für bestehende als auch für neu gegründete Vereine, Abteilungen und vergleichbare Organisationen.	Erwachsene: 7,50 € Schüler/Azubi/Student ab 18 J.: 6,50 € Jugendliche bis 18 J.: 5,50 € Para-Athlet/in: 5,50 €

7.3 Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden gemäß § 12 der Satzung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift oder Überweisung auf das Vereinskonto des BVDKS. Bei unterjährigem Eintritt wird der für das Beitrittsjahr geschuldete Beitrag nach Aufnahme in den Verband fällig, soweit die Mitgliederversammlung keine abweichende Fälligkeit festgelegt hat.

7.4 Zahlungsverzug

Befindet sich ein Mitglied mit fälligen Beiträgen oder Gebühren in Verzug, kann der BVDKS das Mitglied unter Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist mahnen. Vom Mitglied zu vertretende Rücklastschriftkosten können in tatsächlich entstandener Höhe weiterberechnet werden. Weitergehende Maßnahmen richten sich nach der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen. Auf § 9 der Satzung wird hingewiesen.

§ 8 Ordnungsgeld

Ordnungsgelder können bei Verstößen gegen die Wettkampf- und Veranstaltungsbestimmungen des BVDKS durch die Wettkampfleitung oder den Vorstand im Rahmen der nachstehenden Regelungen festgesetzt werden. Die betroffene Person bzw. der betroffene Verein ist über Grund und Höhe zu informieren.

Fehlendes Startbuch (je Fall)	10,00 €
Fehlender Kampfrichter (<i>jeder Verein/Organisation hat einen Kampfrichter zu stellen</i>)	30,00 €
Vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Startgewichtsangabe	50,00 €

§ 9 Veranstaltungsgebühren

Der Vorstand des BVDKS ist für die Festsetzung von Startgebühren zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Stadtmeisterschaften aller Altersklassen sowie für die Genehmigung von Wettkämpfen zuständig.

Startgebühren ab 2027

Kategorie	Deutsche Meisterschaft		Stadtmeisterschaft	
	Mitglied	Nichtmitglied	Mitglied	Nichtmitglied
Erwachsene (Frauen/Männer, Masters)	30,00 €	40,00 €	20,00 €	30,00 €
Jugendliche/Junioren bis 18 Jahre	20,00 €	30,00 €	15,00 €	25,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende	20,00 €	30,00 €	15,00 €	25,00 €
Para-Athlet/in	20,00 €	30,00 €	15,00 €	25,00 €

Hinweis: Als Mitglied im Sinne dieser Gebührenregelung gelten Einzelmitglieder des BVDKS sowie Sportlerinnen und Sportler, die einer Gruppenmitgliedschaft nach § 7.2 (insbesondere einem Mitgliedsverein, einer Mitgliedsabteilung oder einer vergleichbaren Organisation) angehören und dem BVDKS als zugehörige Sportlerinnen bzw. Sportler gemeldet sind. Für Nichtmitglieder erhöht sich die jeweilige Startgebühr gegenüber dem Mitgliedertarif um 10,00 €.

Abrechnung mit dem Ausrichter: Von den Einnahmen aus den Startgebühren werden zunächst die unmittelbar mit der Durchführung der Veranstaltung verbundenen und nachgewiesenen Kosten abgezogen. Der danach verbleibende Überschuss wird zu gleichen Teilen zwischen dem BVDKS und dem ausrichtenden Verein bzw. der ausrichtenden Organisation aufgeteilt (50 % BVDKS / 50 % Ausrichter).

§ 10 Kampfrichter-Seminar und Lizenzgebühren

Der BVDKS bietet ein Kampfrichter-Seminar zur Erlangung der Bundeslizenz an. Die Teilnahmegebühr beinhaltet die Ausbildung, die Prüfung sowie die Ausstellung des Kampfrichter-Ausweises und ein Poloshirt.

Teilnahmegebühr Kampfrichter-Seminar (inkl. Bundeslizenzprüfung) <i>enthält Kampfrichter-Ausweis und Poloshirt</i>	50,00 €
---	----------------

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Gebühren- und Finanzordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebühren- und Finanzordnung außer Kraft. Änderungen dieser Ordnung können durch Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden, soweit die Satzung keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorsieht. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen bleibt gemäß § 12 der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten.